



Universität St.Gallen

Informationsrecht

Informationshaftungsrecht

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

27. April 2017

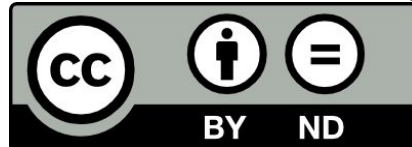
Die einzelnen Creative-Commons-Lizenzen



Name muss genannt werden



Name muss genannt werden,
keine kommerz. Nutzung erlaubt



Name muss genannt werden,
keine Änderungen erlaubt



Name muss genannt werden,
gleiche Lizenz vorgeschrieben



Name muss genannt werden,
keine kommerz. Nutzung erlaubt,
keine Änderungen erlaubt



Name muss genannt werden,
keine kommerz. Nutzung erlaubt,
gleiche Lizenz vorgeschrieben

Beispiele des Einsatzes von CC-Lizenzen

- Wikipedia

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den [Nutzungsbedingungen](#) und der [Datenschutzrichtlinie](#) einverstanden.

- Carl Grossmann Verlag (www.carlgrossmann.ch)

Publikation von juristischen Dissertationen unter einer CC-BY-Lizenz

- juristische Open-Access-Zeitschrift sui-generis.ch

Beispiel einer Creative-Commons-Lizenz

Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)

Sie dürfen:

- Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
- Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen

und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell. Der Lizenzgeber kann diese Freiheiten nicht widerrufen solange Sie sich an die Lizenzbedingungen halten.

Beispiel einer Creative-Commons-Lizenz

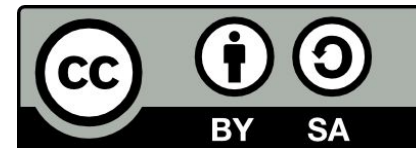
Bedingungen:

- Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.
- Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.
- Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Beispiel eines Lizenztextes

[Creative Commons Namensnennung-Share Alike 4.0](#)

- Abschnitt 1 – Definitionen
- Abschnitt 2 – Umfang
- **Abschnitt 3 – Lizenzbedingungen**
- Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte
- Abschnitt 5 – Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung
- Abschnitt 6 – Laufzeit und Beendigung
- Abschnitt 7 – Sonstige Bedingungen
- Abschnitt 8 – Auslegung



Rechtsprechung zu Creative Commons

- unbekannt, ob in der Schweiz Urteile zu Creative Commons existieren
- Deutschland:
 - LG Berlin: Verletzung der Creative Commons License ist Urheberrechtsverletzung ([16 O 458/10](#) vom 8. Januar 2010)

“Da der Antragsgegner das Fotos [sic!] in seiner Internetseite unter Verletzung der genannten Lizenzbedingungen einstellte, handelte es sich um eine nicht von einer Genehmigung der Antragstellerin gedeckte und damit im Sinne des [§ 97 Abs. 1 UrhG](#) widerrechtliche Verwendung.”

Rechtsprechung zu Creative Commons

- unbekannt, ob in der Schweiz Urteile zu Creative Commons existieren
- Deutschland:
 - OLG Köln: Auslegung einer CC-BY-NC-Lizenz ([Urteil 6 U 60/14](#) vom 31. Oktober 2014)

“Die Beklagte hat allerdings gegen die [Klausel 4 c\)](#) verstoßen, indem sie beim Beschneiden des Bilds auch die Bezeichnung des Klägers in der rechten unteren Ecke des Bildes entfernt hat. [...] Ein weiterer Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen ist darin zu sehen, dass die Beklagte auch bei der Nennung des Klägers als Urheber nicht die Vorgaben der Creative Commons-Lizenz eingehalten hat.”

Überblick Informationshaftungsrecht

- Haftungs begriff
- Haftung für fehlerhafte Information
- Haftung für rechtswidrige Information
- Haftung für Geheimnisoffenbarung
- Haftung für Nichtinformation

Haftungs begriff

- Haftung = Verantwortlichkeit = Einstehen für die Folgen eines selbst zu vertretenden Fehlverhaltens
- zivilrechtliche Verantwortlichkeit
 - vermögensrechtliche Verantwortlichkeit (reparatorische Ansprüche)
 - immaterielle Verantwortlichkeit (negatorische Ansprüche)
- strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - Erfüllung eines Straftatbestands
 - Auferlegung einer Sanktion
- verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit
 - disziplinarische Verantwortlichkeit bei Verletzung von Amtspflichten
 - vermögensrechtliche Verantwortlichkeit (Staatshaftung)

Fehlerhafte Information

- Richtigkeit einer Information ist kontextabhängig
- Aspekte der Informationsqualität:
 - Vollständigkeit
 - Verlässlichkeit
 - Klarheit
 - Schlüssigkeit
 - Aufnehmbarkeit
 - Nützlichkeit

→ Information kann nur im Rahmen eines konkreten Kontexts daraufhin beurteilt werden, ob sie bestimmte Qualitätserwartungen erfüllt oder nicht.

Haftung für fehlerhafte Information

- Zivilrecht (aussverertraglich) und Verwaltungsrecht verlangen Widerrechtlichkeit
- Widerrechtlichkeitstheorien
 - subjektive Widerrechtlichkeitstheorie
 - objektive Widerrechtlichkeitstheorie (Erfolgsunrecht & Verhaltensunrecht)
 - Widerrechtlichkeit als Sorgfaltspflichtverletzung
- Haftung für fehlerhafte Information nach h.L. (objektive Widerrechtlichkeitstheorie) nur bei Verstoss gegen eine Schutznorm
- Ausnahme: Vertrauenshaftung
 - Haftung für falsche Auskunft durch eine Behörde
 - Haftung für erwecktes und enttäushtes Vertrauen (Swissair-Fall)

Haftung für falsche Auskunft durch Behörde

- Auskunft wurde vorbehaltlos mit Bezug auf eine konkrete Angelegenheit einer bestimmten Person erteilt
- Behörde war zur Auskunftserteilung zuständig
(oder der Bürger durfte davon ausgehen)
- Unrichtigkeit der Auskunft war nicht ohne weiteres erkennbar
- Aufgrund der Auskunft wurden Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können
- Rechts- und Sachlage hat seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren

(Tschannen/Zimmerli/Müller, Allg. Verwaltungsrecht, 4.A., § 22 Rz. 15)

Haftung für erwecktes und enttäushtes Vertrauen

- [BGE 120 II 331](#): Swissair
- Swissair-Tochter hat in Werbeunterlagen die Einbindung den Swissair-Konzern herausgestrichen (E. 1)
- Haftung der Muttergesellschaft eigentlich nur, wenn sie sich ggü. Geschäftspartnern der Tochtergesellschaft vertraglich verpflichtet (E. 3)
- Keine Haftung nach Art. 41 OR wegen fehlender Widerrechtlichkeit (E. 4)
- Erwecktes Vertrauen in das Konzernverhalten der Muttergesellschaft kann jedoch unter Umständen auch bei Fehlen einer vertraglichen oder deliktischen Haftungsgrundlage haftungsbegründend sein. (E. 5)

Haftung für erwecktes und enttäushtes Vertrauen

- [BGE 120 II 331](#): Swissair
- Wird culpa in contrahendo als besonderer Haftungstatbestand anerkannt, so darf in wertungsmässig vergleichbaren Fällen der haftpflichtrechtliche Schutz ebenfalls nicht versagt bleiben.
→ Verallgemeinerung der Grundsätze über die Haftung aus cic
- Wenn Erklärungen der Konzern-Muttergesellschaft bei Geschäftspartnern der Tochtergesellschaft in dieser Weise Vertrauen hervorrufen, so entsteht deshalb eine dem Vertragsverhandlungsverhältnis vergleichbare rechtliche Sonderverbindung.

Haftung für erwecktes und enttäushtes Vertrauen

- [BGE 120 II 331](#): Swissair
- Eine Haftung entsteht nur, wenn die Muttergesellschaft durch ihr Verhalten bestimmte Erwartungen in ihr Konzernverhalten und ihre Konzernverantwortung erweckt, später aber in treuwidriger Weise enttäuscht.
- Im weiteren können für die Muttergesellschaft aber auch **Aufklärungspflichten** entstehen, insbesondere dann, wenn sie sich aus der konzernmässigen Mitverantwortung zurückziehen will.
- Klägerin durfte darauf vertrauen, dass die herausgestrichene Einbindung in den Konzern ein zuverlässiges und korrektes Geschäftsgebaren verbürge.

Haftung für erwecktes und enttäushtes Vertrauen

- [BGE 120 II 331](#): Swissair
- Aufgrund der konkreten Vertrauenslage wäre die Beklagte als Konzern-Muttergesellschaft verpflichtet gewesen, **für eine korrekte Information zu sorgen oder selbst zu informieren**.
- Indem sie dieser Aufklärungspflicht nicht nachgekommen ist, hat sie **treuwidrig die Erwartungen enttäuscht**, welche die Klägerin aufgrund der Umstände in ihr Konzernverhalten setzen durfte.
- Hätte die Klägerin die wahre Sachlage gekannt, so hätte sie die Rückzahlung verlangt. Das Fehlverhalten der Beklagten war deshalb für den Schaden kausal.

Haftung für rechtswidrige Information

- rechtswidrige Inhalte (z.B. Persönlichkeitsverletzung, Gewaltdarstellungen, Rassendiskriminierung)
- rechtswidrige Verwendung (z.B. Zugänglichmachen eines fremden Werks ohne Zustimmung der Urheberin)
→ Informationsverbreitung ist rechtswidrig, nicht Information an sich
- Unterschied zur Haftung für fehlerhafte Information: Widerrechtlichkeit
- Haftung der Direktverletzers i.d.R. zu bejahen, auch ausservertraglich
 - negatorische Ansprüche: verschuldensunabhängig
 - reparatorische Ansprüche: veraschuldensabhängig

Haftung der Intermediäre

- **Provider**
 - Access-Provider
 - Hosting-Provider
 - (Content Provider ist kein Provider im technischen Sinne)
- **Plattformen**
 - Wohnungssuche
 - Verkaufsportale
 - Auktionen
- **Suchmaschinen**
 - Universalsuchmaschinen
 - Suchfunktion auf einer Webseite
 - Personensuchmaschinen

Haftung von Suchmaschinen

- Haftung für eigenes Verhalten
 - Crawling
 - Indexing
 - Ranking
 - Caching
 - Thumbnails
 - Snippets
 - Suchvorschläge
- Haftung für verlinkte Inhalte
- Haftung für Werbung

Haftung von Suchmaschinen für verlinkte Inhalte

- keine Sorgfaltspflicht zur Prüfung aller Inhalte
- Sorgfaltspflicht zur Prüfung von Hinweisen
- Anforderungen an Hinweise
 - Persönlichkeitsrecht
 - Urheberrecht
 - Markenrecht
- Haftung nur bei klaren Verletzungen?
- Umfang der Entfernungspflicht
 - Webseiten / Domains / Subdomains
 - Dauer der Entfernung

Haftung von Suchmaschinen für Werbung

- Verwendung von Marken in im Anzeigetext
- Keyword-Advertising
- Marken als Keywords
- Haftung des Suchmaschinenbetreibers
 - Haftung für vorgeschlagene Markenkeywords
 - Haftung für vom Werbekunden gewählte Markenkeywords
 - Verhinderung ähnlicher Verstösse
- Haftung für Nichtaufnahme von Anzeigen
 - Relevanter Markt
 - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
 - Rechtfertigungsgründe

Haftung für Geheimnisoffenbarung

- **Berufsgeheimnis**
 - [Art. 321 StGB](#): Verletzung des Berufsgeheimnisses
 - Standesrechtlicher Schutz des Berufsgeheimnisses
 - Vertragliche Haftung aus Verletzung der Treuepflicht
- **Amtsgeheimnis**
 - [Art. 320 StGB](#): Verletzung des Amtsgeheimnisses
 - Staatshaftung nach [Art. 3 Verantwortlichkeitsgesetz](#)
- **Lauterkeitsrecht**
 - [Art. 4 lit. c UWG](#): Verleitung zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen
 - [Art. 6 UWG](#): Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen

Fall: Bruchpilot

- Berufsgeheimnis des Arztes
 - [Art. 321 StGB](#): Verletzung des Berufsgeheimnisses
 - Abs. 2: Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
 - Abs. 3: Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.
- Art. 6 Abs. 1 lit. a GesG SG:
Ausschüsse des Gesundheitsrates mit drei bis fünf Mitgliedern: erteilen Bewilligungen zur Offenlegung eines Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- NZZ-Beitrag zur Entbindung vom Arztgeheimnis: [tinyurl.com/arztgeheimnis](https://www.tinyurl.com/arztgeheimnis)

Parlamentarisches Amtsgeheimnis

- [Art. 8 ParlG](#): Amtsgeheimnis
- [Art. 18 ParlG](#): Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie weitere Ermittlungsmassnahmen
- [Art. 150 ParlG](#): Allgemeine Informationsrechte
 - Abs. 1: Informationsansprüche
 - Abs. 2: Ausnahmen
 - Abs. 3: Vorkehren für den Geheimnisschutz
- [Art. 153 ParlG](#): Informationsrechte der Aufsichtskommissionen
 - Abs. 1: Informationsrechte
 - Abs. 2: Auskünfte
 - Abs. 7: Vorkehrungen für den Geheimnisschutz

Haftung für Nichtinformation

- Informationspflichten
 - Erbrecht: Art. [607 Abs. 3 ZGB](#) und [Art. 610 Abs. 2 ZGB](#)
 - Börsenrecht: Art. 53 [Kotierungsreglement](#) (Informationspflicht bei potentiell kursrelevanten Tatsachen / Ad hoc-Publizität)
 - Datenschutzrecht: [Art. 8 DSGVO](#)
 - Gesundheitsrecht: Informed Consent
 - Vertrauenshaftung (Swissair-Fall)
- Verletzung von Informationspflichten
 - Erbrechtliche Klagen
 - Börsenrecht: Art. 60 f. [Kotierungsreglement](#) (Verstoss gegen Informationspflicht)
 - Datenschutzrecht: [Art. 15 Abs. 4 DSGVO](#) (Durchsetzung des Auskunftsrechts)
 - Gesundheitsrecht: Strafbarkeit der Körperverletzung